

Protokollerklärung

von Berlin

für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen

zum

Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – Drs 700/20

TOP 1 der 996. Sitzung des Bundesrates am 18. November 2020

Wir begrüßen grundsätzlich eine neue Regelung zu Ausgleichszahlungen für die Krankenhäuser. Auch die Länder finden eine zielgenaue Finanzierung von Ausgleichszahlung an Krankenhäuser, die an der Versorgung von Covid19 Patientinnen und Patienten beteiligt sind, richtig. Die nun vom Deutschen Bundestag beschlossene Regelung kann aber eher zu Fehlanreizen bei der Aufnahme von Patientinnen und Patienten und zu weiterer Zentralisierung auf Kosten der Versorgung in der Fläche führen. Es besteht die Gefahr, dass Grund- und Regelversorger sowie Fachkliniken in Bedrängnis kommen. Die Kliniken haben im Frühjahr erhebliche zusätzliche Kapazitäten im Intensivbereich mit Beatmung aufgebaut. Viele Kliniken, die wichtige Beiträge zur Pandemiebekämpfung leisten, würden nach aktuellem Stand ohne entsprechende finanzielle Unterstützung des Bundes bleiben.

Die Länder haben bereits frühzeitig eigene regionale Versorgungskonzepte entwickelt und implementiert, die es nun auch zu bewahren gilt. Es wird daher dringender Nachbesserungsbedarf gesehen.

1. Die Inzidenzschwelle soll von 70 auf 50 reduziert werden. Eine Inzidenz von 70 stellt eine zu hohe Schwelle dar und ist schwer administrierbar. Zudem orientieren sich auch die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihren regelmäßigen Besprechungen zu Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus immer an einer Inzidenzschwelle von 50. Oberhalb von 50 sind wesentliche Maßnahmen zu treffen und ggf. auch zu finanzieren. Die Steuerung der Kapazitäten in den Krankenhäusern muss frühzeitig angesetzt werden. Hier ist eine Übereinstimmung der Schwellenwerte erforderlich. – § 21 Absatz 1a S. 2 KHG.
2. Die Beschränkung für die Ausgleichszahlungen auf Krankenhäuser nach den GBA Notfallstufen 1,2,3 entspricht nicht der aktuellen Versorgungsrealität in den Ländern. Eine Zwei- oder gar Dreiteilung der Kliniken, wie im Gesetzesbeschluss verankert, wird abgelehnt. Bundesweit werden neben intensivmedizinisch betreuten Patientinnen und Patienten auch oder sogar der größere Teil der Patientinnen und Patienten peripherstationär behandelt. Diese Versorgung kann und muss auch in Krankenhäusern sichergestellt werden, die keine intensivmedizinische Behandlungsmöglichkeit aufweisen. Daher ist die Einbindung weiterer Krankenhäuser erforderlich. § 21 Absatz 1a KHG soll deshalb um den folgenden Satz ergänzt werden (unterstrichene Einfügung):

„Soweit die nach Satz 2 bestimmten zugelassenen Krankenhäuser für die Erhöhung der Verfügbarkeit von betreibbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten planbare Aufnahmen, Operationen oder Eingriffe verschieben oder aussetzen, erhalten sie für Ausfälle von Einnahmen, die seit dem 18. November 2020 dadurch entstehen, dass Betten nicht so belegt werden können, wie es vor dem Auftreten der SARS-CoV-2-Pandemie geplant war, Ausgleichzahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Die Länder bestimmen nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung regionaler Versorgungskonzepte die für die Versorgung von COVID-19-Patienten besonders geeigneten sowie die mit diesen Krankenhäusern im Sinne einer horizontalen Kapazitätserweiterung kooperierenden Krankenhäuser, die entsprechende Ausgleichszahlungen erhalten.“

3. Die in §§ 23 Absatz 2, 25 Absatz 3 KHG n.F. dem BMG eingeräumten Verordnungsermächtigungen sind an die Zustimmung des Bundesrates zu koppeln. Bei weiteren Änderungen im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 23 KHG sind die Länder frühzeitig zu beteiligen.
4. Die PpUGV ist wie im Frühjahr generell auszusetzen. Der Beirat schlägt vor, dass für Krankenhäuser, die Ausgleichszahlungen erhalten, die Ausnahmeregelung der PpUGV (epidemische Lage) als erfüllt gelten sollte mit der Folge, dass die Pflegepersonaluntergrenzen von diesem Krankenhaus nicht eingehalten werden müssen und ein Unterschreiten der Grenzen keine Sanktionierung nach sich zieht.

Das Gesetz muss hier zeitnah, spätestens aber für das Jahr 2021 angepasst werden.